jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 173 ASVG Leistungen.

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

§ 173.

Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. 1.im Falle einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten:
    1. a)Unfallheilbehandlung (§§ 189 bis 194 und 197);
    2. b)Familien- und Taggeld sowie besondere Unterstützung (§§ 195, 196);
    3. c)berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bis 201);
    4. d)Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 202);
    5. e)Versehrtenrente (§§ 203 bis 205a, 207 bis 210);
    6. f)Übergangsrente und Übergangsbetrag (§ 211);
    7. g)Versehrtengeld (§ 212);
    8. h)Witwen(Witwer)beihilfe (§ 213);
    9. i)Integritätsabgeltung (§ 213a);
2. 2.im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:
    1. a)Teilersatz der Bestattungskosten (§ 214);
    2. b)Hinterbliebenenrenten (§§ 215 bis 220);
3. 3.im Falle einer durch eine Krankheit oder einen Unfall verursachten Arbeitsverhinderung des/der Versicherten:Zuschüsse zur teilweisen Vergütung des Aufwandes für die Entgeltfortzahlung nach§ 53b.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at